

Landratsamt Roth**Merkblatt zum Baugenehmigungsbescheid**

1. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann vor Ablauf der Geltungsdauer auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
2. Der Baugenehmigungsbescheid, die Bauvorlagen und die erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise u.ä. müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
3. Während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
4. Die mit dem Vollzug der Bauordnung Beauftragten haben das Recht, die Bauanlage einschließlich der Wohnung zu betreten.
5. Bei der Bauausführung sind die Bayer. Bauordnung sowie die darauf beruhenden Verordnungen und Satzungen zu beachten, auch wenn deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt nicht geprüft werden. Sollten diese Vorschriften nicht beachtet werden, so müssen Sie mit nachträglichen Anordnungen bis hin zur Anordnung der Beseitigung des Vorhabens rechnen.
Ebenso müssen Sie dafür Sorge tragen, daß die zu erstellenden Bescheinigungen und Nachweise vorliegen, auch wenn diese dem Landratsamt nur auf Anforderung vorzulegen sind.
6. Jeder Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gem. den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ordnungsgemäß ausgeführt werden.
7. Am Bau anfallender Humus ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
8. Öffentliche Einrichtungen (Wege, Grenzsteine, Leitungen usw.) sind bei der Bauausführung zu schützen und nicht zu beschädigen. Eventuelle Beschädigungen sind sofort den zuständigen Stellen zu melden.
9. Notwendige Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten. Sie dürfen auch bei nachträglicher Grenzänderung oder Grundstücksteilung nicht unterschritten werden.
10. Wechselt der Bauherr, so haben der alte und der neue Bauherr das der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Landratsamt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht das Landratsamt oder das Landesamt für Denkmalpflege die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12. Für den Bau einer Feuerungsanlage von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung sind, soweit diese in den genehmigten Plänen noch nicht enthalten ist, gesonderte Pläne zur Genehmigung vorzulegen.
13. Bei Aufstellung von Behältern zur Lagerung von Heizöl mit mehr als 10.000 l ist, soweit diese in den genehmigten Plänen noch nicht enthalten sind, ein gesonderter Bauantrag zu stellen.
14. Aufzüge müssen der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung) entsprechen. Die Errichtung der Aufzugsanlagen ist bereits vor Baubeginn dem Technischen Überwachungsverein in Bayern e.V. unter Beifügung der Berechnungen, Zeichnungen und Beschreibungen - jeweils in zweifacher Ausfertigung - anzuzeigen.
15. Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) ist dem Landratsamt Roth - Sachgebiet 51 - mit den beiliegenden Formblättern anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig ist das oberirdische Lagern von Benzin, Heizöl oder Dieselkraftstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 m³ außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
16. In der Nähe von Hochspannungsleitungen sind Baumaschinen, wie Kräne, Bagger und dergleichen, mit größter Vorsicht einzusetzen., damit die elektrische Versorgungsleitung nicht beschädigt und die bei Bau beschäftigten Personen nicht gefährdet werden.
17. Falls bei dieser Baumaßnahme öffentlicher Verkehrsgrund (Gehsteig oder Fahrbahn) durch die Aufstellung eines Gerüsts, die die Lagerung von Baumaterial oder die Herstellung des Wasser-, Kanal-, Strom-, Telefon- oder Gasanschlusses in Anspruch genommen werden muß, ist hierfür - unabhängig von einer etwaigen wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis, die bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen ist - eine besondere Genehmigung des Landratsamtes . Straßenverkehrsbehörde - einzuholen.
18. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten.